

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2013-08-20

Dezernat/ Amt: I / Amt für  
Hauptverwaltung  
Bearbeiter/in: Herr Andreas Ruhl  
Telefon: 545 - 1301

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01593/2013

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Ausschuss für Finanzen  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin beschließt folgende  
3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen  
Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung):

1. Das Gebührenverzeichnis wird entsprechend der Anlage 1 (Synopsis) bzw. Anlage 3 (Lesefassung) neu gefasst.
2. Die Änderungen werden auf der Grundlage der Begründung und Kalkulation entsprechend den Anlagen 2, 4 und 5 beschlossen.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Verwaltungsgebühren sind gem. § 4 Abs. 1 KAG M-V Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung der Verwaltung erhoben werden. Sie dürfen im eigenen Wirkungskreis nur erhoben werden, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist (§ 5 Abs. 1 KAG M-V).

Die Gebührenhöhe bemisst sich grundsätzlich nach dem Verwaltungsaufwand sowie der Bedeutung der Leistung der Verwaltung für den Gebührenschuldner. Leistung und Gegenleistung müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen („Äquivalenzprinzip“). Ferner soll gem. § 5 Abs. 4 KAG M-V das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigen. Für die Ermittlung des Verwaltungsaufwandes ist eine Schätzung anhand sachgerechter Kriterien ausreichend. Dabei sind insbesondere Personalkosten, Sachkosten sowie zurechenbare anteilige Gemeinkosten zu berücksichtigen. Das Kostendeckungsprinzip gilt erst dann als

verletzt, wenn das Gebührenaufkommen die Gesamtheit der Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges überschreitet (vgl. BVerwG, U. v. 24.3.1961, VII C 109.60).

Verwaltungsgebühren dürfen nur aufgrund einer Satzung erhoben werden. Die entsprechende Satzung der Landeshauptstadt Schwerin ist zuletzt im Mai 2010 überarbeitet worden. Im Rahmen der Einsparvorgabe der Stadtvertretung zum Haushalt 2013 („10-Mio.-€-Einsparpaket“) wurde eine Überarbeitung beschlossen.

Vor diesem Hintergrund hat in den vergangenen Wochen eine Überprüfung der städtischen Regelungen anhand des Äquivalenz- und des Kostendeckungsprinzips stattgefunden. Dabei wurden sowohl eigene Erhebungen zu vorgenannten Kriterien als auch Vergleiche zu anderen Kommunen in M-V berücksichtigt.

Im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sollen die Gebühren künftig möglichst nicht mehr nach Zeiteinheiten, sondern nach Vorgängen abgerechnet werden, also pro Genehmigung bzw. Bescheinigung. Der Aufwand ist für die normalen Fälle regelmäßig gleich hoch; Mehr- oder Minderaufwand in Einzelfällen gleichen sich aus. Darüber hinaus sollen die Tatbestände vereinheitlicht werden (Beispiel: Umgang mit Kopiergebühren). Ferner sollen die Gebühren zur Erleichterung der Abrechnung möglichst auf volle Eurobeträge gerundet werden; die bisherigen Centbeträge stammen zum Teil noch aus der Euroumstellung.

Im Ergebnis sollen

- bestehende Gebührensätze angepasst,
- Gebührentatbestände gestrichen und
- bisher fehlende Tatbestände neu aufgenommen werden.
- Darüber hinaus sollen im Einzelfall Umbenennungen erfolgen.

Zur Neufassung des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin siehe Anhang.

## **2. Notwendigkeit**

Die Notwendigkeit ergibt sich zum einen aus dem Beschluss der Stadtvertretung zum Haushalt 2013 (siehe oben). Zum anderen macht die Pflicht der Kommune zur Deckung ihrer Aufwendungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung erforderlich (vgl. § 44 KV M-V).

## **3. Alternativen**

Eine regelmäßige Überprüfung der entsprechenden Regelungen ist alternativlos. Disponibel sind allenfalls bestimmte Tatbestände oder Gebührensätze.

## **4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien**

keine

## **5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

keine

**6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

Durch den Beschluss der hier vorliegenden Entwürfe wird sich das Verwaltungsgebührenaufkommen der Landeshauptstadt Schwerin erhöhen.

**über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: keine

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: keine

**Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

**Anlagen:**

- Anlage 1 - Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin (Entwurf)
- Anlage 2 - Begründung und Kalkulation
- Anlage 3 - Lesefassung Verwaltungsgebührensatzung
- Anlage 4 - Geschätzte Mehreinnahmen
- Anlage 5 - Erträge und Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit

gez. Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin